

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU

Beitragsbegrenzungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), sind aufgrund des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 2009 Änderungen notwendig geworden.

Der Verfassungsgerichtshof hatte zwei wesentliche Regelungsbereiche betrachtet:

Im Bereich der Wasserversorgung wurden die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsgemäß bestätigt. Das Beitragserhebungsverbot (§ 7 Abs. 2) sowie die Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden (§ 21a Abs. 3) sind nach dem Richterspruch mit dem Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung vereinbar (Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Die Neuregelungen im Bereich der Abwasserentsorgung hat der Verfassungsgerichtshof jedoch für verfassungswidrig gehalten. Die Änderung der Grundlagen der Beitragserhebung sowie die Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden verletzen diese in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Der Verfassungsgerichtshof hat deswegen § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 für nichtig und § 21a Abs. 4 für unvereinbar mit Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erklärt.

B. Lösung

Die CDU-Fraktion beabsichtigt, an der mit der Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 geschaffenen, bürgerfreundlichen

Finanzierung und vorteilsgerechten Belastung der Abgabepflichtigen festzuhalten. Das heißt, dass sich im Bereich der Abwasserentsorgung die Beitragserhebung auch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs an den tatsächlich vorhandenen baulichen Nutzungsverhältnissen ausrichten soll. Die bisher im Gesetz aufgeführten Privilegierungstatbestände haben damit im Kern Bestand. Die CDU-Fraktion verfolgt nach wie vor das Ziel, eine vorteilsgerechte, den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen entsprechende Belastung zu gewährleisten.

Die Gesetzesvorlage hat die Kritikpunkte des Verfassungsgerichtshofs aufgegriffen und stellt eine verbesserte Regelung dar, die die Rechte der Aufgabenträger verfassungskonform wahrt. Dazu werden die Erstattungsleistungen des Landes in dem vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Maß ausgeweitet. Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass das Land neben den Zinserstattungen auch Tilgungsleistungen übernimmt, weil sichergestellt sein muss, dass die Beibehaltung der Privilegierungstatbestände bei den Gemeinden künftig nicht zu einer Finanzierungslücke führt.

Die Tilgungsleistungen erfassen sogenannte „Altfälle“ (Fälle in denen Beitragspflichten bis zum 1. Januar 2005 entstanden sind) und „Neufälle“. Die Höhe der Tilgungsleistungen orientiert sich dabei an einer durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 50 Jahren. Die Grundsätze der Bestimmtheit von Eingriffsnormen, des Gebots der Systemgerechtigkeit sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkender Normen werden von der Neuregelung uneingeschränkt beachtet.

Die Anwendung der Privilegierungstatbestände wird auf die Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung der Abwassereinrichtungen begrenzt. In diesem Umfang sind folglich auch die Erstattungsleistungen begrenzt. Dies bedeutet auch, dass für die Beurteilung der Rechtslage beim einzelnen Aufgabenträger die jeweilige Situation vor Ort maßgebend ist. Das Ende der erstmaligen Herstellung ist nämlich von der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung abhängig. Die Beschränkung auf die Phase der erstmaligen Herstellung ist notwendig, aber auch gerechtfertigt, weil dies der Überwindung der Teilung Deutschlands und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland dient. Nach Abschluss dieser Phase, das heißt nach Herstellung gleicher Lebensbedingungen in allen Regionen Thüringens, können die Bestimmungen wieder enger an die bundeseinheitlichen Grundsätze zurückgeführt werden.

C. Alternativen

Alternativ zur Beibehaltung der Privilegierungstatbestände könnte grundsätzlich die Abschaffung der Abwasserbeiträge und Einführung einer reinen Gebührenfinanzierung in Betracht gezogen werden. Eine solche Regelungsalternative wäre jedoch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden, die bereits in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. April 2009 angesprochen werden. Eine reine Gebührenfinanzierung im Abwasserbereich würde zudem wegen der großen Investitionsvolumina in diesem Bereich zu einer erheblichen Belastung der Bürger führen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. April 2009 ebenfalls festgestellt hat, könnte eine flächendeckende, vollständige Abschaffung der Beiträge für Abwasserentsorgungsanlagen zu „nicht mehr zumutbaren Gebührensätzen“ führen.

Nur durch die Beibehaltung der in § 7 Abs. 7 normierten Privilegierungstatbestände können deshalb die bürgerfreundliche Finanzierung und die vorteilsgerechte Belastung der Abgabepflichtigen gewährleistet werden. Die tatsächliche Grundstückssituation und Grundstücksgröße sind im Abwasserbereich auch künftig entscheidend.

D. Kosten

Die Kosten der Neuregelung können nur geschätzt werden.

Ausgangspunkt der Kostenschätzung ist, dass das zu refinanzierende Investitionsvolumen der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bis zum Jahr 2004 etwa 3,6 Milliarden Euro und vom Jahr 2005 bis zum Ende des Ausbaustandes der Abwassereinrichtungen (unterschiedliche Fertigstellungstermine je nach Aufgabenträger) etwa 3,86 Milliarden Euro beträgt.

Für den zuerst genannten Zeitraum wurde für die Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 ermittelt, dass dem Investitionsvolumen von 3,6 Milliarden Euro ein entstandenes Beitragsvolumen von 1,1 Milliarden Euro gegenübersteht. Rein rechnerisch folgt daraus, dass einem künftigen, erwarteten Investitionsvolumen von 3,86 Milliarden Euro ein entstehendes Beitragsvolumen von 1,18 Milliarden Euro gegenüber stünde.

Für die Berechnung der Erstattungsleistungen nach der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 wurde angenommen, dass die Privilegierungsfälle ein Viertel des entstandenen Beitragsvolumens ausmachen werden. Dies entsprach für ein Beitragsvolumen von 1,1 Milliarden Euro damals 275 Millionen Euro. Wenn man diese Annahme auch für das geschätzte zukünftig entstehende Beitragsvolumen zugrunde legt, ergibt sich für ein Beitragsvolumen von 1,18 Milliarden Euro ein künftiges Privilegierungsvolumen von 295 Millionen Euro.

Zu den Zinskosten:

Der Erstattungsbetrag Zinsen im Abwasserbereich belief sich nach der Berechnung der Novelle 2005 auf 11 Millionen Euro / jährlich (LT-DS 4/187, S. 3) und bezog sich auf ein Privilegierungsvolumen von 275 Millionen Euro. Rechnerisch ergibt sich daher für ein künftig erwartetes Privilegierungsvolumen von 295 Millionen Euro für die „Neufälle“ ein erwarteter Erstattungsbetrag von jährlich 11,8 Millionen Euro. Dieser Betrag ist für die Berechnung des Gesamterstattungsbetrages Zinsen zu den bisherigen Kosten hinzuzurechnen, so dass sich insgesamt 22,8 Millionen Euro für die Zinserstattung im Abwasserbereich ergeben. Weil davon auszugehen ist, dass die Aufgabenträger ihre Ausbauplanungen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig umsetzen, sondern dies nach und nach erfolgt, dürften auch die Beiträge erst nach und nach entstehen. Dies bedeutet, dass das Privilegierungsvolumen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten in vollem Umfang über Erstattungsleistungen zu finanzieren ist, sondern ebenfalls erst nach und nach. Präzise Schätzungen sind jedoch nicht möglich, weil dies allein von der Umsetzung der Ausbauplanung der Aufgabenträger im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung abhängig ist.

Zu den Kosten für die Auflösungsbeträge:

Nach der Berechnung zu der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 belaufen sich die Erstattungskosten für diesen Bereich auf 1,55 Millionen Euro / jährlich (LT-DS 4/187, S. 3).

Zu den Tilgungsleistungen:

Davon ausgehend, dass die Tilgungsleistungen des Landes den bisherigen und künftigen Privilegierungsumfang in vollem Umfang abdecken sollen, belaufen sich die Kosten auf 275 Millionen Euro plus 295 Millionen Euro, das heißt insgesamt 570 Millionen Euro. Bei einem Tilgungssatz von 2 vom Hundert ergibt sich eine jährliche Belastung von 11,4 Millionen Euro. Für die Tilgungsleistungen gilt im Übrigen aus denselben Gründen wie für die Zinskosten, dass nicht damit zu rechnen ist, dass sie in vollem Umfang unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in voller Höhe anfallen.

Zu den Gesamtkosten:

Die gesamte Belastung für den Landeshaushalt für den Bereich Abwasser beträgt mit dieser Neuregelung künftig bis zu 35,75 Millionen Euro jährlich, das heißt für 50 Jahre (35,75 Millionen Euro mal 50 Jahre) etwa 1,79 Milliarden Euro.

Beitragsbegrenzungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 7 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich abgeschlossen wird, und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert übersteigt. Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche insbesondere zwischen Grundstücken, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, und sonstigen Grundstücken zu unterscheiden. Satz 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, unterrichten die Gemeinden die Aufgabenträger über Bauvorhaben, für die Baugenehmigungen erteilt oder die baurechtlich angezeigt wurden.“

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgabenträger der Wasserversorgung haben innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes ihr Satzungsrecht an die Regelungen des § 7 Abs. 2 anzupassen. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung haben innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes ihr Satzungsrecht an die Regelungen des § 7 Abs. 7 anzupassen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beträge werden auf

Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Beiträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, werden unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den denjenigen zurückgezahlt, der am 1. Januar 2005 Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche war. In allen anderen Fällen erfolgt die Rückzahlung an den Beitragspflichtigen. Die Rückzahlung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Antragstellung“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchst. b wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der sich aus Absatz 4 ergebende angemessene Zinsaufwand unter Berücksichtigung erbrachter Tilgungen nach Absatz 6; angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Land erstattet den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung erbrachter Tilgungen nach Absatz 6 darüber hinaus den angemessenen Zinsaufwand, der sich daraus ergibt, dass abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 sachliche Beitragspflichten nach § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. „Angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Land erstattet den Aufgabenträgern bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens nach Absatz 4 sowie § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 jährlich 2 vom Hundert des für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahrs nachgewiesenen Ausgangsbetrags der Privilegierung (Tilgungsanteil). Der Ausgangsbetrag wird für jedes Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, getrennt fortgeführt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, werden dem jeweiligen Ausgangsbetrag zugeordnet und abgezogen. Die Ausgangsbeträge werden für die Erstattung jährlich ohne Abzug des Tilgungsanteils zugrunde gelegt. Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, sind zum 31. März des Folgejahres in dem Umfang, in dem sie bereits nach Satz 1 gedeckt wurden, an das Land abzuführen. Voraussetzung für die Erstattung des Tilgungsanteils ist der Nachweis der Aufgabenträger, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Die Investitionen müssen mit Blick auf Kostendämpfungspotentiale notwendig sein, dem Stand der Technik entsprechen und die demographische Entwicklung berücksichtigen. Die Nachweisführung über

die Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt gegenüber der oberen Wasserbehörde. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Satz 6 sowie zur Durchführung der technischen Prüfung nach Satz 7 im Einzelnen zu regeln.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 sowie § 21a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 3 sowie Abs. 6 gelten nur solange und soweit eine Beitragssatzung zur Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Beitragsbegrenzungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)

A. Allgemeines

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. April 2009 festgestellt, dass § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) nichtig ist. Diese Bestimmung regelte im Wesentlichen die so genannten Privilegierungstatbestände für die Beitragshebung im Bereich der Abwasserentsorgung.

Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der bisher geregelte finanzielle Ausgleich für die Aufgabenträger, der aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, nicht ausreichend sei. Die bestehende Erstattungsregelung erfasse nur Altfälle, also Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen und durchgeführt wurden. Für Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2005 begonnen worden seien, gebe es eine solche Ausgleichsregelung nicht. Die Belange des Gemeinwohls, mithin überörtliche Belange, seien damit allein auf Kosten der örtlichen Gemeinschaft geregelt worden, was verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei.

Nach den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs steht es dem Gesetzgeber offen, eine nach dieser Entscheidung erforderliche Gesetzesänderung mit hinreichender Kompensation etwaiger finanzieller Belastungen der Gemeinden vorzunehmen.

Eine solche Neuregelung kann sich nur an den bisherigen Privilegierungstatbestände orientieren, weil nur so die vom Gesetzgeber beabsichtigte bürgerfreundliche Finanzierung und vorteilsgerechte Belastung der Abgabepflichtigen weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die tatsächliche Grundstückssituation und Grundstücksgröße sind danach im Abwasserbereich weiterhin entscheidend. Eine vollständige Abschaffung der Beiträge für Abwasserentsorgungsanlagen würde nach Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 21. April 2009 zu „nicht mehr zumutbaren Gebührensätzen“ führen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die bestehenden Privilegierungstatbestände nicht per se für verfassungswidrig erklärt und daher auch keine Notwendigkeit gesehen, dem Gesetzgeber konkrete Hinweise zu geben, wie eine Neuregelung auszugestalten wäre. Die Grundsätze der Bestimmtheit von Eingriffsnormen, des Gebots der Systemgerechtigkeit sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkender Normen sind als allgemeine Verfassungsgrundsätze bei der vorgeschlagenen Neuregelung zu beachten.

Die Neuregelung setzt den Ansatz des Verfassungsgerichtshofs um und erweitert als zentraler Regelungsgegenstand die staatlichen Kompensationsleistungen an die Aufgabenträger.

Durch eine Regelung, die die bisherigen Privilegierungstatbestände identisch aufgreift, ist sichergestellt, dass nicht zusätzliche verfassungsrechtliche Probleme entstehen, die etwa unter den oben genannten, allgemeinen Gesichtspunkten der Systemgerechtigkeit und der Bestimmtheit von Eingriffsnormen bedenklich sein könnten, wofür es nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für die bisher geregelten Privilegierungstatbestände keine Anhaltspunkte gibt.

Für § 21a Abs. 2 und 4 gilt, dass die Bedenken des Verfassungsgerichtshofs ausgeräumt werden können. Dies erfolgt, indem für Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2005 begonnen wurden, ein vollständiger finanzieller Ausgleich für die den Gemeinden aus § 7 Abs. 7 entstehenden finanziellen Belastungen gesetzlich geregelt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

In § 7 Abs. 7 werden die Privilegierungstatbestände für den Bereich der Abwasserentsorgung wie bisher geregelt. Dies ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 21. April 2009 nicht ausgeschlossen. Nach der einschlägigen verfassungsprozessualen Literatur ist der Gesetzgeber aufgrund einer normverwerfenden Entscheidung nicht gehindert, eine inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Neuregelung zu beschließen. Dies folgt bereits daraus, dass die gesetzgebende Gewalt im Unterschied zu den anderen beiden Gewalten nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes nur an die verfassungsmäßige, nicht auch an die einfachgesetzliche Ordnung gebunden ist. Auch kann nur so die durch den Landesgesetzgeber beabsichtigte bürgerfreundliche Finanzierung und die vorteilsgerechte Belastung der Abgabepflichtigen weiterhin aufrecht erhalten werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In § 21a Abs. 2 wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes ihr Satzungsrecht an die Regelungen des § 7 Abs. 7 anzupassen haben.

Zu Buchstabe b:

In § 21a Abs. 4 wird deklaratorisch klargestellt, dass wie bisher auch, die Stundungen der Aufgabenträger unverzinslich erfolgen. Die Formulierung entspricht der bisherigen Regelung und wird ergänzt um eine entsprechende Bestimmung für den Zeitraum der von 2005 bis zum Inkrafttreten dieser Regelung entstandenen Beitragspflichten.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa (aaa):

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bbb:

Da das Land über die bisherigen Zinserstattungen hinaus auch Tilgungsanteile nach Absatz 6 leistet, ist durch diese Regelung sicherzustellen, dass die Tilgungsanteile bei der Berechnung der Zinsleistungen des Landes Berücksichtigung finden. Die Angemessenheit des Zinsaufwandes wird konkretisiert, in dem die bislang in der Richtlinie zur Umsetzung

des § 21 a Abs. 5 ThürKAG enthaltene Bestimmung zur Angemessenheit in das Gesetz übernommen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Um neben den Erstattungen für die „Altfälle“ entsprechend der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs zukünftig auch die „Neufälle“ zu erfassen, wird eine Regelung aufgenommen, wonach das Land den Aufgabenträgern über die bisherigen Erstattungsleistungen hinaus den angemessenen Zinsaufwand erstattet (Marktüblichkeit), der sich daraus ergibt, dass abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 sachliche Beitragspflichten für die Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwassereinrichtung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Auch hier ist bei der Berechnung der Tilgungsanteile zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit des Zinsaufwandes wird konkretisiert, in dem die bislang in der Richtlinie zur Umsetzung des § 21 a Abs. 5 ThürKAG enthaltene Bestimmung zur Angemessenheit in das Gesetz übernommen wird.

Zu Buchstabe d:

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass derjenige Beitragsteil, der wegen der Privilegierungen nach § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 vorgenommenen Privilegierungen nicht in der Fassung der Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 erhoben wurde, möglicherweise überhaupt nicht, jedenfalls nicht kurzfristig in dieser Höhe durch die Aufgabenträger begetrieben werden könne. Dadurch entstehe diesen eine Finanzierungslücke. Denn diese als Beiträge zu kalkulierenden Summen, die tatsächlich noch nicht begetrieben werden dürfen, können nicht vorläufig über Gebühren refinanziert werden, weil dieselben kalkulatorischen Kosten nicht mehrfach Gegenstand von Abgaben sein dürfen.

Um sicher zu vermeiden, dass eine solche Finanzierungslücke in absehbarer Zeit auftreten kann, sieht Absatz 6 neben der erforderlichen Erstattung des angemessenen Zinsaufwands nach Absatz 5 eine Erweiterung der Erstattungsleistungen des Landes auch auf Tilgungsanteile vor. Betroffen sind sachliche Beitragspflichten für die Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwassereinrichtung. Durch die zweiprozentige Tilgung wird erreicht, dass die über Beiträge zu refinanzierenden Investitionen spätestens nach 50 Jahren finanziert sind. Ein geringerer Tilgungssatz würde das Risiko bergen, dass die Finanzierung über den Lebenszyklus der Anlage hinaus andauert. Die Regelung sieht die Berechnung der Erstattungsleistungen in folgender Weise vor:

Erstmals wird für das Jahr 2009 ein Ausgangsbetrag festgestellt, der auch die Privilegierungsbeträge aller vorangegangenen Jahre enthält. Dieser wird künftig unter Berücksichtigung von Beiträgen aufgrund des Wegfalls von Privilegierungstatbeständen fortgeschrieben. In der jährlich fortgeschriebenen Fassung ist er Berechnungsgrundlage für die Erstattungsleistungen. Dieser Ausgangsbetrag ist rechnerisch nach 50 Jahren getilgt.

Ab dem Jahr 2010 ist für jedes Folgejahr ein separater Ausgangsbetrag festzustellen und fortzuschreiben. Diese Beträge sind Grundlage für die weiteren Erstattungsleistungen. Die in Satz 3 geregelte Zuordnung zum jeweiligen Ausgangsbetrag bedeutet, dass entstandene

Beiträge von dem Ausgangsbetrag des Jahres abgezogen werden, in dem sie ohne Privilegierungstatbestände entstanden wären beziehungsweise gestundet wurden oder werden. Um eine Doppelfinanzierung durch Beiträge und Erstattungsleistungen des Landes zu vermeiden, sieht die Regelung vor, Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, in dem Umfang, in dem sie bereits durch Tilgung gedeckt wurden, an das Land abzuführen.

Daraus ergeben sich folgende Kostenfolgen: Für die Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 wurde von einem Privilegierungsvolumen von 275 Millionen Euro ausgegangen (LT-DS 4/187). Unter Berücksichtigung des künftigen Investitionsvolumens bis zum Ende des Ausbaustands der Abwassereinrichtungen (unterschiedliche Termine je nach Aufgabenträger) ist, wenn man davon ausgeht, dass Investitionsleistungen in demselben Umfang wie bisher über Beiträge refinanziert werden sollen, mit einem Privilegierungsvolumen in Höhe von etwa 295 Millionen Euro zu rechnen. Die maximale Tilgungslast des Landes würde damit 11,4 Millionen Euro jährlich (570 Millionen Euro mal 2 vom Hundert) betragen.

Satz 6 sieht ausdrücklich vor, dass die Erstattung des Tilgungsanteils nur unter der Voraussetzung vom Land geleistet wird, dass die Aufgabenträger den Nachweis führen, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Außerdem müssen die Investitionen notwendig sein, dem Stand der Technik entsprechen sowie der demographischen Entwicklung im jeweiligen Verbandsgebiet Rechnung tragen. Insoweit ist insbesondere auf die technischen Bedürfnisse hinsichtlich der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum zu achten. So soll erreicht werden, dass namentlich die dort noch erforderlichen Investitionsaufwendungen nicht über das technisch notwendige Maß hinausgehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Überdimensionierungen der öffentlichen Einrichtungen vermieden werden. Der Nachweis hat regelmäßig in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Aufgabenträger sein zukünftiges Investitionsvolumen in dem Abwasserbeseitigungskonzept darlegt und von der oberen Wasserbehörde nach entsprechender Abstimmung bestätigen lässt. Dem Antrag auf Erstattungsleistungen ist demgemäß die Bestätigung der oberen Wasserbehörde beizufügen, dass diese Abstimmung erfolgt ist. Ziel der Regelung ist es einerseits, den berechtigten Belangen der Aufgabenträger zu entsprechen, durch die Neuregelung im Thüringer Kommunalabgabengesetz keine Finanzierungslücken entstehen zu lassen. Andererseits sind die berechtigten Belange der Beitragspflichtigen auf eine möglichst geringe Belastung mit Kosten aus dem Abwasseranlagenbau zu wahren. Die Einzelheiten des Nachweisverfahrens und zur Durchführung der technischen Prüfung werden in einer Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f:

Die Erstattungsleistungen des Landes sind nach Absatz 8 auf den Umfang der Privilegierungstatbestände beschränkt, die bei der Refinanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung entstehen können. Nur

solange Beiträge auf der Grundlage einer Beitragssatzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung ihrer öffentlichen Einrichtung Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung sind, sind die Privilegierungstatbestände anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen in Abs. 8 vorliegen, wird dieses Abgabenschuldverhältnis auf Dauer von den genannten Bestimmungen geprägt. Dies bedeutet auch, dass Stundungen auf dieser Grundlage bis zur Änderung der jeweiligen Grundstücksverhältnisse Bestand haben. Erstattungsleistungen fließen längstens, bis das Privilegierungsvolumen aus der Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung abfinanziert ist oder die genannten Privilegierungstatbestände durch die Änderung der Grundstückssituation entfallen sind.

Sowohl im Hinblick auf die Privilegierungstatbestände als auch die Erstattungsansprüche können für verschiedene Aufgabenträger zum selben Zeitpunkt unterschiedliche Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen.

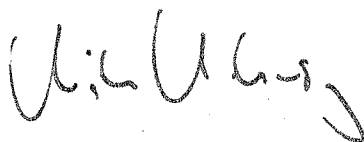
Die Erstattung der Auflösungsbeträge nach § 21a Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a ist von der Bestimmung nicht erfasst, weil die Erstattung der Auflösungsbeträge ohnehin auf eine bestimmte Zeit angelegt ist.

Weil die Finanzierung der Erstattungsleistungen des Landes endlich ist, kann sie durch das Sondervermögen „Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung“ erfolgen. Die Begrenzung der Refinanzierung auf die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung steht insbesondere im Einklang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Ziele einer integrierten Gewässerschutzpolitik sehen unter anderem vor, dass bei oberirdischen Gewässern bis zum Jahr 2015, spätestens bis zum Jahr 2027, ein guter ökologischer und chemischer Zustand und beim Grundwasser innerhalb dieser Frist ein guter quantitativer und chemischer Zustand erreicht ist. Für die Erfüllung dieser Aufgaben tragen auch die Aufgabenträger bei der erstmaligen Herstellung ihrer öffentlichen Einrichtungen Verantwortung. Es ist deshalb angemessen, die Unterstützung des Landes in Form von Beitragsentlastungen und Beitragsbegrenzungen für die Bürger, welche den Aufgabenträgern die Durchführung von Investitionen wesentlich erleichtern, an den in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Zeiträumen für das Erreichen relevanter Umweltziele für oberirdische Gewässer zu orientieren. Es wird davon ausgegangen, dass mit Erreichen dieser Ziele eine deutliche Steigerung des Anschlussgrades bei der Abwasserentsorgung einhergeht, so dass eine Beitragsentlastung und -begrenzung im Anschluss daran nicht mehr geboten erscheint.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. U. G.', written over the printed text 'Für die Fraktion:'.